

14.05.2021

Kleine Anfrage 5463

des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD

Sonderlocken für Vertraute? – Ausnahmen von der Laufbahnverordnung

Das Landesbeamtengesetz sowie die Laufbahnverordnung sehen für Verbeamtungen und Beförderungen gewisse Voraussetzungen und Wartezeiten vor. Von diesen Vorgaben kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Über diese Ausnahmen entscheidet der Landespersonalausschuss.

Auf der Internetseite des federführenden Ministeriums des Innern heißt es:

„Der Landespersonalausschuss Nordrhein-Westfalen (LPA) ist ein unabhängiges Gremium, das für die Erteilung von laufbahnrechtlichen Ausnahmegenehmigungen eingerichtet worden ist. Zielgruppe sind die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Kommunen und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 97 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen (LBG). Danach befasst sich der Landespersonalausschuss insbesondere mit:

- der Feststellung von Befähigungen anderer Bewerber nach § 12 Abs. 3 LBG,
- Ausnahmen von der Einstellung im Eingangsamte einer Laufbahn nach § 14 Abs. 1 LBG,
- Ausnahmen von Beförderungsverboten nach § 19 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 2 und 4 LBG,
- Ausnahmen bei der Übertragung leitender Funktionen auf Probe nach § 21 Abs. 4 LBG,
- Ausnahmen nach dem Disziplinargesetz Nordrhein-Westfalen,
- Ausnahmen von Regelungen in den Laufbahnverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen, sofern diese Entscheidungen dem LPA vorbehalten sind.“

Der Vorsitz im Landespersonalausschuss obliegt dem Leiter der Abteilung 2 „Personal, Öffentliches Dienstrecht“ des Ministeriums des Innern.

Ausnahmeentscheidungen des LPA sind unter allen Landesregierungen getroffen worden und geben personalwirtschaftliche Flexibilität in entsprechenden Fallgestaltungen. Eine grundsätzliche Einhaltung der Vorgaben des LBG sowie der LVO darf hierdurch jedoch nicht unterlaufen werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Ausnahmen vom Landesbeamtengesetz (LBG) bzw. von der Laufbahnverordnung (LVO) hat der Landespersonalausschuss (LPA) für Beschäftigte des Landes im Zeitraum 2015 bis Ende 2020 beschlossen? (bitte nach Jahren, beschlossener Ausnahme sowie gegenständlichem Statusamt aufschlüsseln)

Datum des Originals: 12.05.2021/Ausgegeben: 18.05.2021

2. Wie viele Ausnahmen vom Landesbeamtengesetz (LBG) bzw. von der Laufbahnverordnung (LVO) hat der Landespersonalausschuss (LPA) für in den Landesdienst eintretende Beschäftigte im Zeitraum 2015 bis Ende 2020 beschlossen? (bitte nach Jahren, beschlossener Ausnahme sowie gegenständlichem Statusamt aufschlüsseln)
3. Wie viele Anträge von Ministerien an den LPA auf Ausnahmen vom LBG sind im Zeitraum 2015 bis Ende 2020 gestellt worden? (bitte nach Jahren, Ministerium, beantragter Ausnahme sowie gegenständlichem Statusamt aufschlüsseln)
4. Wie viele Anträge, Beschäftigte aus Ministerbüros betreffend, sind an den LPA auf Ausnahmen vom LBG im Zeitraum 2015 bis Ende 2020 gestellt worden? (bitte nach Jahren, Ministerium, beantragter Ausnahme sowie gegenständlichem Statusamt aufschlüsseln)

Stefan Kämmerling